

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2012-03-26

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiterin: SPD-BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 62

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

01144/2012

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Neubau eines öffentlichen Schiffsanlegers (Schlossbucht/Franzosenweg) sofort stoppen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird angewiesen, die Baumaßname „Neubau eines öffentlichen Schiffsanlegers (Schlossbucht/Franzosenweg)“ sofort zu stoppen.
2. Sie wird aufgefordert, unverzüglich darzulegen,
 - a. warum sie bei der Fördermittelbeantragung die Erklärung abgegeben hat, das Bauvorhaben sei mit Umweltschutzbelangen verträglich, obwohl die behördlichen Bewertungen der Umweltverträglichkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.
 - b. warum sie entgegen der Auffassung der Obersten Naturschutzbehörde, das Projekt sei auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen, weil es geeignet ist, das Europäische Vogelschutzgebiet 2235-402 „Schweriner Seen“ direkt und indirekt sowie im Zusammenwirken mit anderen Projekten erheblich zu beeinträchtigen, eine solche Prüfung nicht vorgenommen hat.
 - c. warum der Umweltdezernent entgegen den Bedenken der Fachleute ohne Einvernehmen (Ablehnung nach § 20 LNatSchAG M-V) der Unteren Naturschutzbehörde den Bau einer größeren Ausführung (Stegvariante B) des Anlegers angewiesen hat.
 - d. warum innerhalb der SDS eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 50.000 € beantragt worden ist und wie sich die gegenwärtige Kostenberechnung im Vergleich zur den der Vertretung vorgelegten Zahlen darstellt.

Beschlussvorschlag

- e. wie sie mit der Auffassung des Umweltministers, für das Vorhaben Schiffsanleger Schlossbucht im EU-Vogelschutzgebiet sei eine umfassende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig (LT-Fragestunde am 15.3.2012, Frage 24) umzugehen gedenkt.
 - f. warum die Untere Denkmalschutzbehörde „weiterhin eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses vom östlichen Ufer der Schweriner Schlossbucht sieht, die zusammen mit der seit dem 19.2.2011 geltende Verordnung über den Denkmalsbereich „Stadt Schwerin- Ostorfer Hals“ am 26.5.2012 eine negative Bewertung des gesamten Projektes aus denkmalfachlicher Sicht wahrscheinlich gemacht hätte.
3. Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, der Stadtvertretung alsbald das „Wassertourismuskonzept“ vorzulegen, in dem auch verträgliche Lösungen zur Gestaltung künftiger Bootsanliegerkapazitäten im Stadtgebiet enthalten sein sollen. Für die Beratungen über die zukünftige Gestaltung der Liegekapazitäten bietet sich unter anderem der durch die Umweltverwaltung der Stadt aktuell geplante „Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen“ an.

Begründung

Begründung der Dringlichkeit gem. § 4 Absatz 3 der GO-STV

Die Oberbürgermeisterin hat in ihrer Pressemitteilung vom 6.1.12 angekündigt, dass der Bau des Schiffsanlegers Anfang März beginnen soll. Das Vorhaben ist mit erheblichen Mängeln im Bereich der umwelt- bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behaftet. Darüber hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die städtischen Kosten für das Vorhaben deutlich über die geplanten Kosten hinausgehen werden. Ein Aufschub der Entscheidung über den Baustopp bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 30.4.2012 führt mit Blick auf die Ausführung und das Fortschreiten von Baumaßnahmen zu irreversiblen Umweltschäden und zu gegenwärtig unabschätzbaren finanziellen und verfahrensrechtlichen Risiken für die Stadt.

Darüber hinaus ist es nach § 39 Absatz 5 Nummer 3. Bundesnaturschutzgesetz verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Röhrichte zurückzuschneiden.

Begründung

In der Begründung der Beschlussvorlage 00639/2010 vom 09.11.2010 werden geplante 10 Kurzzeitliegeplätze und 10 Dauerliegeplätze erwähnt. Dauerliegeplätze sind jedoch nach schriftlichen Aussagen der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 12.5.2011 an die SDS unzulässig.

Inzwischen werden sogar 22 Liegeplätze geplant, d.h. die mit dem Beschluss der Stadtvertretung abgedeckte Zahl von 20 Liegeplätzen wurde von der Verwaltung eigenmächtig übergangen.

Mit der Beschlussvorlage 00639/2010 vom 09.11.2010 bezieht sich die SDS auf die Vertiefungsstudie „Der Schweriner Gartensommer“ des Büros SINAI – Freiraumplanung und Projektsteuerung GmbH Berlin vom Dezember 2009 und leitet daraus die Notwendigkeit eines Schiffsanlegers ab. In der zitierten Studie wird jedoch ein angeblich notwendiger Schiffsanleger überhaupt nicht erwähnt.

Die Planer empfehlen lediglich die Etablierung einer Fährverbindung zwischen dem Anleger „Weiße Flotte“ und einem Anleger „Parklandschaft“, um den während der BUGA bewährten Rundkurs zwischen den Gärten der Schweriner Parklandschaft wieder zu schließen. Weder werden dort Liegeplätze noch Ausflugsboote aus Richtung Berlin erwähnt. Das inzwischen immer wieder in mündlichen Aussagen der Verwaltungsspitze bemühte Wassertourismuskonzept, das angeblich einen Schiffsanleger der nun geplanten Dimension erforderlich mache, ist weder der Öffentlichkeit bekannt, noch in den Gremien der Stadtvertretung bisher vorgestellt und diskutiert worden. Insofern erfolgte die Beschlussfassung in Bezugnahme auf ein Konzept, was es bisher offiziell noch gar nicht gibt.

Die Stadtverwaltung bezieht sich in ihrem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln beim Landesförderinstitut auf das Konzept des Fähranlegers, abgeleitet aus der Vertiefungsstudie „Der Schweriner Gartensommer“, gibt dabei jedoch an, einen öffentlichen Schiffsanlegers bauen zu wollen, um eine Fährverbindung zwischen Hauptanleger und Mueßer Bucht zu schaffen. Dabei handele es sich um eine wichtige Erschließung zum Schweriner Gartensommer. Eine Fährverbindung zur Mueßer Bucht ist jedoch weder Teil der benannten Vertiefungsstudie zum „Schweriner Gartensommer“ noch Teil der Beschlussvorlage 00639/2010 vom 09.11.2010.

Die Beschlussvorlage bezieht sich in der Begründung auf eine bereits existierende Baugenehmigung des Schlossbuchtcafés vom Juli 2009 für die Errichtung einer Bootssteganlage mit 6 Liegeplätzen. Bei diesen Liegeplätzen handelt es sich jedoch ausschließlich um Kurzzeitliegeplätze. Dauerliegeplätze waren vom Schlossbuchtcafé nicht vorgesehen, zudem auch nicht genehmigungsfähig

Grundlage für das Vorhaben Schiffsanleger Schlossbucht war ein Antrag auf Fördermittel an das Landesförderinstitut, der bereits am 31.03.2010 durch die Stadtverwaltung ohne Kenntnis und Zustimmung der Stadtvertretung abgesendet wurde. Das Landesförderinstitut bestätigt am 25.01.2011 die Vorprüfung des Antrags und benennt jene Unterlagen, die es für eine vollständige Prüfung des Antrags benötigt: „Zur weiteren Bearbeitung benötigen wir folgende Unterlagen bzw. Angaben: ... - Erklärung der zuständigen Behörde über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen ...“ Eine derartige und wahrheitsgemäße Erklärung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen hätten die zuständigen Behörden gar nicht abgegeben können, da selbst bis zum Bescheid des Fördermittelantrags durch das Landesförderinstitut am 22.01.2012 die behördliche Bewertung der Umweltverträglichkeit nicht abgeschlossen war. So befand sich das Vorhaben im Dezember 2011 noch im Abschnitt der so genannten Verbandsbeteiligung. Anerkannte Umweltverbände hatten bis zum 22.12. 2011 Gelegenheit, das Vorhaben zu bewerten und der Behörde Hinweise und Einwendungen zu übersenden. Im Zuge dieser Verbandsbeteiligung traten zahlreiche ernstzunehmende Argumente des Umweltverbandes BUND zutage, die von der Verwaltung zu prüfen waren. Inzwischen liegen zur erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auch Äußerungen des zuständigen obersten Naturschutzbehörde, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vor. Es besteht also der Verdacht, dass die Stadtverwaltung Schwerin im Zuge der Beantragung von Fördermitteln nicht wahrheitsgemäße Angaben zur angeblichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemacht hat. Es muss demnach angenommen werden, dass ein erhebliches Risiko der Rückzahlung von gewährten Fördermitteln besteht.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Daniel Meslien
Fraktionsvorsitzender